



Nach Auswertung der Kommentierungen zu dem im Mai 2019 veröffentlichten Entwurf ED/2019/1⁷ hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) am 26. September 2019 *Interest Rate Benchmark Reform – Amendments to IFRS 9, IAS 39 and IFRS 7* („die Änderungen“) veröffentlicht und damit Phase 1 seines Projekts zu den Auswirkungen der aktuellen Reform der Interbank Offered Rates (IBOR) auf die Finanzberichterstattung abgeschlossen.⁸



IBOR-Reform

Veröffentlichung zu Phase 1 und erste Diskussionen zu Phase 2

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das IASB hat Phase 1 seines Projekts zur Anpassung der relevanten IFRS abgeschlossen, mit dem es den durch die IBOR-Reform entstandenen Herausforderungen für die Finanzberichterstattung Rechnung trägt.
- ▶ Die Änderungen sehen Erleichterungsregelungen vor, nach denen Unternehmen während des von Unsicherheit geprägten Zeitraums vor der Ersetzung eines IBOR weiterhin Hedge Accounting anwenden können.
- ▶ In der nun angelaufenen zweiten Projektphase befasst sich das IASB mit Fragestellungen, die sich zum Zeitpunkt der Ablösung eines geltenden Referenzzinssatzes durch einen risikolosen Zinssatz (RFR) ergeben können.
- ▶ In seiner Sitzung vom Oktober 2019 hat das IASB Klassifizierungs- und Bewertungsfragen für die Phase 2 seines Projekts zur IBOR-Reform erörtert.

7 Vgl. hierzu IFRS Aktuell, Ausgabe 03.2019, „IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39“, S. 7 ff.
8 Vgl. www.ifrs.org/news-and-events/2019/09/iasb-amends-ifrs-standards-in-response-to-the-ibor-reform/.



IBOR-Reform

Veröffentlichung zu Phase 1 und erste Diskussionen zu Phase 2

Hintergrund

Der Übergang von IBOR zu neuen Referenzzinssätzen wirft für IFRS-Bilanzierer eine Reihe von Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen.

Die Änderungen bieten den Anwendern für den Unsicherheitszeitraum vor dem Ersetzen eines geltenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen, risikolosen Zinssatz (*risk-free rate* [RFR]) temporäre Erleichterungsregelungen, die es ihnen gestatten, weiterhin Hedge Accounting anzuwenden. Mit dem Abschluss von Phase 1 richtet das IASB seine Aufmerksamkeit nun auf Sachverhalte, die sich zum Zeitpunkt der Ablösung eines geltenden Referenzzinssatzes durch einen risikolosen Zinssatz auf die Finanzberichterstattung auswirken könnten. Dieser Arbeitsabschnitt wird als „Phase 2“ des IASB-Projekts bezeichnet.

Die Änderungen an IFRS 9

Im Hinblick auf IFRS 9 sehen die Änderungen verschiedene Erleichterungsregelungen vor, die auf alle Sicherungsbeziehungen Anwendung finden, die von der Reform der Referenzzinssätze unmittelbar betroffen sind. Solche Sicherungsbeziehungen sind daran zu erkennen, dass die Reform zu Unsicherheiten hinsichtlich des Eintrittszeitpunkts und/oder der Höhe der IBOR-basierten Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft oder dem Sicherungsinstrument führt.

Die Erleichterungsregelungen sind verpflichtend anzuwenden. Drei von ihnen betreffen

1. die Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion (oder eine Komponente davon) hoch wahrscheinlich ist,
2. die Beurteilung, wann der Betrag aus der Cashflow-Hedge-Rücklage in den Gewinn oder Verlust umzugliedern ist, und
3. die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument.

Bei Anwendung dieser Erleichterungsregelungen haben Unternehmen die Annahme zugrunde zu legen, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows basieren (ob nun vertraglich festgelegt oder nicht), und/oder (im Falle der zuletzt genannten Erleichterungsregelung) der Referenzzinssatz, auf dem die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument basieren, durch die IBOR-Reform nicht geändert werden.

Die vierte Erleichterungsregelung sieht für die von der Reform betroffene IBOR-bezogene Komponente des Zinsänderungsrisikos eine Vereinfachung bei der Bedingung vor, dass die Risikokomponente einzeln identifizierbar sein muss. Nun reicht es aus, wenn dieses Kriterium lediglich zu Beginn der Sicherungsbeziehung erfüllt ist. In Fällen, in denen Sicherungsinstrumente und gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen einer fortlaufenden Absicherungsstrategie einem offenen Portfolio hinzugefügt oder aus diesem entfernt werden können, muss das Kriterium „einzeln identifizierbar“ nur bei der ursprünglichen Designation der gesicherten Grundgeschäfte innerhalb der Sicherungsbeziehung erfüllt sein.

Für Sicherungsinstrumente, die so abgeändert werden, dass ihre Cashflows auf einem RFR basieren, während dem gesicherten Grundgeschäft nach wie vor der IBOR zugrunde liegt (oder umgekehrt), gelten keine Erleichterungen hinsichtlich der Bewertung und Erfassung etwaiger Unwirksamkeiten, die sich aus Unterschieden bei der jeweiligen Änderung des beizulegenden Zeitwerts ergeben.

Ende des Geltungszeitraums der Erleichterungsregelungen

Die ersten beiden Erleichterungsregelungen dürfen nicht mehr angewendet werden, sobald die mit der IBOR-Reform verbundene Unsicherheit bezüglich des Eintrittszeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierten Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft nicht mehr besteht oder (sofern das nachfolgend beschriebene Ereignis früher eintritt)



- ▶ im Falle der ersten Erleichterungsregelung: sobald die Sicherungsbeziehung, der das gesicherte Grundgeschäft angehört, aufgelöst wird bzw.
- ▶ im Falle der zweiten Erleichterungsregelung: sobald der gesamte in die Cashflow-Hedge-Rücklage eingestellte Betrag in den Gewinn oder Verlust umgegliedert worden ist.

Der Geltungszeitraum für die dritte Erleichterungsregelung endet

- ▶ bei einem gesicherten Grundgeschäft, sobald die mit der IBOR-Reform verbundene Unsicherheit bezüglich des Eintrittszeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierten Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft nicht länger gegeben ist und
- ▶ bei einem Sicherungsinstrument, sobald die mit der IBOR-Reform verbundene Unsicherheit bezüglich des Eintrittszeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierten Cashflows aus dem Sicherungsinstrument nicht länger gegeben ist.

Wird die Sicherungsbeziehung aufgelöst, bevor eines der beiden vorstehend beschriebenen Ereignisse eintritt, endet der Geltungszeitraum der Erleichterungsregelung am Tag der Auflösung.

Wenn ein Unternehmen eine Gruppe von Grundgeschäften als gesichertes Grundgeschäft designiert hat, sind die Bestimmungen in Bezug auf das Ende des Geltungszeitraums der Erleichterungsregelungen gesondert auf jedes Grundgeschäft innerhalb dieser Gruppe anzuwenden.

Tritt keines der vorstehend beschriebenen Ereignisse ein, gelten die Erleichterungsregelungen für unbestimmte Zeit fort.





IBOR-Reform

Veröffentlichung zu Phase 1 und erste Diskussionen zu Phase 2

Angabevorschriften

Unternehmen müssen zu allen Sicherungsbeziehungen, auf die sie die Erleichterungsregelungen anwenden, Folgendes angeben:

- die wichtigsten Referenzzinssätze, die auf die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens angewendet werden
- das Ausmaß der vom Unternehmen gesteuerten Risiken, auf die sich die IBOR-Reform unmittelbar auswirkt
- wie das Unternehmen die Umstellung auf die neuen RFR handhabt
- die wesentlichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen zu treffen hatte
- den Nominalbetrag der Sicherungsinstrumente in diesen Sicherungsbeziehungen

Die Änderungen enthalten ferner eine Befreiung von den Angabevorschriften in Paragraph 28(f) von IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*. Somit müssen Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen die sich daraus ergebenden Anpassungen jedes betroffenen Abschlusspostens weder für die aktuelle noch für jede frühere dargestellte Berichtsperiode angeben.

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die in den Änderungen enthaltenen Bestimmungen und Kriterien sind rückwirkend anzuwenden. Jedoch dürfen Sicherungsbeziehungen, deren Designation zuvor aufgehoben wurde, nach der erstmaligen Anwendung der Änderungen nicht wiederhergestellt werden. Darüber hinaus ist es untersagt, Sicherungsbeziehungen auf der Grundlage nachträglich gewonnener Kenntnisse zu designieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 39

Die im Hinblick auf IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Änderungen an IFRS 9. Es bestehen jedoch die folgenden Unterschiede:

- ▶ Bei der prospektiven Effektivitätsbeurteilung der Absicherung wird unterstellt, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows basieren (ob dieser nun vertraglich festgelegt ist oder nicht), und/oder der Referenzzinssatz, auf dem die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument basieren, durch die IBOR-Reform nicht verändert werden.
- ▶ Bei der rückwirkenden Effektivitätsbeurteilung der Absicherung kann die Sicherungsbeziehung in dem Zeitraum, in dem sich aus der IBOR-Reform Unsicherheiten ergeben, auch dann als wirksam beurteilt werden, wenn ihre aktuellen Ergebnisse vorübergehend außerhalb der Bandbreite von 80–125 Prozent liegen.
- ▶ Im Falle der Absicherung des auf einen Referenzzinssatz entfallenden Anteils des Zinsänderungsrisikos (und nicht einer Risikokomponente wie bei IFRS 9) ist die Bedingung, dass dieser Anteil einzeln identifizierbar sein muss, lediglich zu Beginn der Sicherungsbeziehung zu erfüllen.



Unsere Sichtweise

Wir begrüßen, dass das IASB Phase 1 seines Projekts zum Umgang mit den mit der IBOR-Reform verbundenen Herausforderungen bei der Finanzberichterstattung abgeschlossen hat. In seiner endgültigen Fassung der Änderungen hat das IASB Erleichterungsregelungen eingeführt, mit denen sich Schwierigkeiten bei der Anwendung von Hedge Accounting vermeiden lassen, die ansonsten innerhalb des Unsicherheitszeitraums vor der Ablösung der in Finanzkontrakten enthaltenen IBOR durch neue Referenzzinssätze auftreten könnten.

Da das IASB der Thematik hohe Priorität eingeräumt und Phase 1 beschleunigt abgeschlossen hat, bestehen gute Chancen, dass die Änderungen rechtzeitig für die Abschlusserstellung für das Geschäftsjahr 2019 von der EU übernommen werden.

Da die Ersetzung der IBOR durch RFR in den jeweiligen Rechtskreisen zu verschiedenen Zeiten stattfindet und unterschiedliche Finanzinstrumente betrifft, müssen Unternehmen womöglich bald mit der Anpassung von Kontrakten beginnen. Das IASB muss jetzt am Ball bleiben und die Klärung der in Phase 2 behandelten Sachverhalte genauso energisch vorantreiben wie den Abschluss der ersten Projektphase.

Erörterungen durch das Board für Phase 2 des IBOR-Reform Projektes

In seiner Sitzung vom 22. und 23. Oktober 2019 hat das IASB verschiedene Aspekte der Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung für Phase 2 der IBOR-Reform diskutiert. Zum einen wurde die Änderung von Finanzinstrumenten erörtert, wenn vertragliche Cashflows infolge der Reform des Referenzzinssatzes neu verhandelt oder anderweitig geändert werden. Daneben wurden Änderungen, die zur Ausbuchung des Finanzinstruments führen, und die Auswirkungen auf die Rechnungslegung, die sich aus dem Ansatz des „neuen“, modifizierten Finanzinstruments im Zusammenhang mit der IBOR-Reform ergeben, diskutiert.

Feststellung, ob eine Modifizierung vorgenommen wurde
Derzeit wird in den IFRS nicht definiert, was unter einer Modifizierung eines Finanzinstruments zu verstehen ist. Wenn beispielsweise die Methode, die zur Festsetzung eines verfügbaren Benchmark-Zinssatzes genutzt wird, geändert wird, um so die neuen regulatorischen Bestim-

mungen zu erfüllen, jedoch keine Änderungen an den Vertragsbedingungen des Finanzinstruments vorgenommen werden, ist nicht klar, ob es sich hierbei um eine Modifizierung des Finanzinstruments handelt.

Das Board ist dieser Frage nachgegangen und hat zugunsten einer Änderung von IFRS 9 entschieden, um Folgendes zu präzisieren: Wenn die Grundlage, auf der die vertraglichen Cashflows bestimmt werden, gegenüber den ursprünglichen Erwartungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzinstruments geändert wird, stellt dies eine Modifizierung dar, auch wenn die Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments ansonsten gleich bleiben.

Bestimmung, ob eine Modifizierung wesentlich ist
IFRS 9 enthält Leitlinien, um die Auswirkungen von Modifizierungen auf die finanziellen Verbindlichkeiten einzuschätzen. Modifizierungen, die die ursprünglichen Bedingungen wesentlich verändern, führen zur Ausbuchung. Diese Leitlinien gelten analog auch für Vermögenswerte.



IBOR-Reform

Veröffentlichung zu Phase 1 und erste Diskussionen zu Phase 2

Das Board wies darauf hin, dass einige Modifizierungen, die möglicherweise im Zusammenhang mit der IBOR-Reform vorgenommen werden, auf qualitativer Basis beurteilt werden könnten, um zu bestimmen, ob sie wesentlich sind. Auf der Sitzung vom Oktober prüfte das Board, ob es Beispiele für derartige Modifizierungen nennen sollte, entschied sich jedoch dagegen. Der angeführte Grund war, dass dies zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs

des IBOR-Reformprojekts führen und sich dadurch die Finalisierung der Änderungen in Phase 2 verzögern könnte.

In der Grundlage für Schlussfolgerungen wird auf die Änderungen von Phase 2 vermutlich noch näher eingegangen, um Abschlussersteller auf die bestehenden Anwendungsleitlinien hinzuweisen, anhand derer sie analysieren können, ob Modifizierungen wesentlich sind.





Bilanzierung von Modifizierungen in Verbindung mit der IBOR-Reform

Für Modifizierungen, die sich aus der IBOR-Reform ergeben und die nicht als wesentlich eingestuft werden und somit nicht zu einer Ausbuchung des Finanzinstruments führen, prüfte das IASB, wie die Auswirkungen solcher Änderungen in der Bilanz abzubilden wären. Das IASB hat zugestimmt, eine Ausnahmeregelung in IFRS 9 *Finanzinstrumente* aufzunehmen, damit Vertragsänderungen oder Änderungen an den Cashflows, die sich aus der Reform ergeben – wie Schwankungen eines Marktzinssatzes –, als Änderungen eines variablen Zinssatzes behandelt werden dürfen. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird von der Vorschrift begleitet, dass die Umstellung von einem IBOR-Benchmark-Zinssatz auf einen alternativen, risikofreien Referenzzinssatz auf wirtschaftlich gleichwertiger Basis erfolgen muss, ohne dass eine Wertübertragung stattfindet.

Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung muss ein Unternehmen zunächst Modifizierungen an dem Finanzinstrument, die sich direkt aus der IBOR-Reform ergeben, identifizieren und erfassen, indem es den Effektivzinssatz ohne eine Anpassung des Buchwerts aktualisiert. Alle sonstigen Modifizierungen des Finanzinstruments, die zur selben Zeit vorgenommen werden könnten, etwa eine Veränderung des Credit Spread oder des Fälligkeitstermins, sind dann separat zu beurteilen. Sind diese nicht wesentlich, so ist der Buchwert des Finanzinstruments anhand des aktualisierten Effektivzinssatzes neu zu berechnen, wobei der sich gegebenenfalls aus der Modifizierung ergebende Gewinn oder Verlust erfolgswirksam zu erfassen ist.

Das IASB hat sich darauf verständigt, in IFRS 9 Beispiele für die Arten von Modifizierungen aufzunehmen, die wahrscheinlich als mit der IBOR-Reform zusammenhängend bzw. nicht mit ihr zusammenhängend betrachtet würden. Es soll auch ein Praxisbeispiel aufgenommen werden, das aufzeigt, wie der Ansatz anzuwenden ist, einschließlich der Reihenfolge, in der die verschiedenen Arten von Modifizierungen darzustellen sind.

Bilanzierungstechnische Auswirkungen der Ausbuchung eines modifizierten Finanzinstruments

Das Board hat untersucht, ob die derzeit geltenden IFRS im Kontext der IBOR-Reform nützliche Vorgaben enthalten, falls festgestellt wird, dass eine vorzunehmende Modifizierung wesentlich und das Finanzinstrument somit auszubuchen ist.

- ▶ Wenn ein finanzieller Vermögenswert ausgebucht wird, hat ein Unternehmen eine etwaige Differenz zwischen dem Buchwert des auszubuchenden finanziellen Vermögenswerts und der erhaltenen Gegenleistung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Ebenso hat es bei Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit eine etwaige Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und der gezahlten Gegenleistung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Das IASB ist zu der Auffassung gelangt, dass die IFRS eine angemessene Grundlage für die Bilanzierung des Gewinns oder Verlusts darstellen, der sich aus einer Ausbuchung infolge einer wesentlichen Modifizierung aufgrund der IBOR-Reform ergibt, und dass keine weiteren Präzisierungen oder zusätzlichen Leitlinien erforderlich sind.
- ▶ Die Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts und der Ansatz eines neuen finanziellen Vermögenswerts aufgrund einer wesentlichen Modifizierung könnten möglicherweise infrage stellen, ob das Geschäftsmodell eines Unternehmens auch künftig noch angemessen ist. Das IASB ist zu dem Schluss gekommen, dass eine solche Änderung an sich nicht notwendigerweise zu einer Änderung des Geschäftsmodells des Unternehmens führt. Grund dafür ist, dass das Unternehmen sein Geschäftsmodell in Abhängigkeit davon festlegt, ob Zahlungsströme aus der Vereinnahmung vertraglicher Cashflows, aus dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte oder aus beidem resultieren werden. Wenn man unterstellt, dass das Unternehmen beim Management seiner Vermögenswerte weiter wie bisher verfährt, wird es sein Geschäftsmodell nicht allein aufgrund eines Ausbuchungsereignisses ändern.



IBOR-Reform

Veröffentlichung zu Phase 1 und erste Diskussionen zu Phase 2

- ▶ Zur Beurteilung des SPPI-Kriteriums (d. h., ob ein Finanzinstrument Cashflows auslöst, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen) hat das Board Folgendes erwo-gen: Wenn die Referenzzinssätze beispielsweise durch rückwärtsgerichtete Laufzeitzinssätze (etwa einen Zinssatz für die nächsten sechs Monate auf der Basis des durchschnittlichen Tagesgeldzinssatzes der vergange-nen sechs Monate) ersetzt würden, würde dies dazu füh-ren, dass bei Erfassung eines neuen Finanzinstruments dieses das SPPI-Kriterium nicht erfüllt und somit nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden könnte. Das IASB hat daraus den Schluss gezogen, dass unter der Voraussetzung, dass der Zinssatz auch wei-terhin den Zinseffekt und keine sonstigen Risiken oder Merkmale widerspiegelt, das neue Instrument das SPPI-Kriterium erfüllen dürfte. Das Board ist der Ansicht, dass die in den aktuellen IFRS enthaltenen Grundsätze hin-reichend klar formuliert und keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich sind; es soll jedoch ein Beispiel zur Veranschaulichung des Anwendungsfalls einbezogen werden.
- ▶ Das IASB hat geprüft, wie der erwartete Kreditverlust im Falle der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts und des Ansatzes eines neuen Vermögenswerts abzubilden wäre. Insbesondere in dem Fall, dass ein Instrument vor der Ausbuchung in seiner Bonität beeinträchtigt war, bestand die untersuchte Fragestellung darin, ob der erwartete Kreditverlust für das neue Instrument auf Zwölfmonatsbasis oder über die gesamte Laufzeit des Vermögenswerts angesetzt werden sollte. Das Board hat Folgendes festgestellt: Falls die Bedingungen des In-struments aufgrund der Modifizierung derart geändert würden, dass sich die Kreditqualität verbesserte, wäre der erwartete Kreditverlust über einen Zeitraum von zwölf Monaten die angemessenere Wahl. Würde jedoch das Instrument bereits bei seiner Ausreichung als bonitätsbeeinträchtigt betrachtet, wären die Vorgaben für den Kauf bonitätsbeeinträchtigter Vermögenswerte maßgeblich. Das IASB hat entschieden, dass die beste-

henden IFRS-Leitlinien ausreichend sind und keine Ände-rung oder Präzisierung erfordern.

- ▶ Das Board hat geprüft, ob in dem Fall, dass ein neues Finanzinstrument eine Auffangbestimmung enthält (bei-spielsweise die Vorgabe, dass bei der Umstellung ein Satz in Höhe des Ein-Monats-LIBOR zuzüglich 100 Basis-punkten in den alternativen Benchmark-Zinssatz zuzüg-lich 110 Basispunkten geändert würde), dieses Instru-ment als ein eingebettetes Derivat getrennt auszuweisen wäre. Das IASB zog die Schlussfolgerung, dass die aktu-ellen Anwendungsleitlinien von IFRS 9 hinreichend präzise sind, damit die Abschlussersteller entscheiden können, ob die Merkmale der Auffangbestimmung einen getrenn-ten Ausweis erforderlich machen.

Nächste Schritte

Das IASB hat die Diskussion in Bezug auf Klassifizierungs- und Bewertungsfragen vorläufig abgeschlossen und wird sich als Nächstes mit den Auswirkungen auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen befassen. Weitere IFRS sollen im Dezember 2019 und im Januar 2020 analysiert werden, wobei auch neu identifizierte Fragestellungen und die Angabevorschriften betrachtet werden sollen.

Sofern dieser Zeitplan eingehalten wird, könnte das IASB zum Ende des ersten Quartals 2020 einen Exposure Draft veröffentlichen. Wenn der Kommentierungszeitraum wie in Phase 1 auf 45 Tage begrenzt ist, wäre es denkbar, dass das IASB die finalen Änderungen von Phase 2 vor Ablauf des zweiten Quartals oder zu Beginn des dritten Quartals 2020 veröffentlicht.

Der Zeitrahmen ist wichtig, da im Jahr 2020 damit zu rechnen ist, dass Unternehmen die Umstellung vom IBOR auf alternative, risikofreie Zinssätze beschleunigt durchführen wollen, vor allem in der zweiten Jahreshälfte. Sie sind dann darauf angewiesen, dass die in Phase 2 vorgesehenen Erleichterungen in finaler Form vorliegen, damit sie sie zur Umsetzung ihrer Umstellungspläne heranziehen können.



Unsere Sichtweise

Auf seiner Sitzung im Oktober 2019 gelang dem IASB ein wichtiger Schritt zur Klärung der in Phase 2 diskutierten Sachverhalte. Wir sind zuversichtlich, dass die getroffenen Entscheidungen weitgehend zur Klärung der Klassifizierungs- und Bewertungsfragen beitragen werden, mit denen zu rechnen ist, sobald die Finanzinstrumente auf alternative Zinssätze umgestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungen des Boards vorläufig gelten und erst dann als final zu betrachten sind, wenn Phase 2 des IASB-Projekts abgeschlossen ist.

Wir begrüßen die Einführung der Ausnahmeregelung, dass die Umstellung von einem variablen IBOR auf einen variablen risikofreien Zinssatz bei Nichtvorhandensein sonstiger Faktoren, wie die „einfache“ Änderung eines variablen Zinssatzes behandelt werden darf. Es steht jedoch fest, dass hierfür eine Standardänderung erforderlich ist. Wird jedoch nur eine begrenzte Zahl von Finanzinstrumenten abgeändert, bevor Phase 2 abgeschlossen ist, kann es sein, dass die Auswirkungen dieser Modifizierungen unwesentlich sind.

Sofern außerdem klar ist, dass an den Vertragsbedingungen keine Änderungen vorgenommen werden außer denen, die sich direkt aus der IBOR-Reform ergeben, bedeutet die Ausnahmeregelung, dass Unternehmen keine detaillierte Prüfung der möglicherweise großen Zahl von Finanzinstrumenten vorzunehmen brauchen, um zu beurteilen, ob die Modifizierung wesentlich ist.

Wir sind zuversichtlich, dass die vom IASB gefällten Entscheidungen den Umfang der an den aktuellen IFRS vorzunehmenden Änderungen auf ein Minimum beschränken werden. Ebenso haben wir positiv zur Kenntnis genommen, dass das IASB den Anwendungsbereich des Projekts so eng wie möglich fasst, um Fragestellungen zu vermeiden, die zu weitreichenderen Auswirkungen führen könnten als die, die es zu klären versucht, und unbeabsichtigte Folgen haben könnten. Damit dürften die finalen Änderungen früher als ursprünglich geplant zur Veröffentlichung gelangen.